

Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Kapitel 8

Übergang zum HRM2





Arbeitshilfe Gemeindefinanzen

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Impressum

**Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Abteilung Gemeinden**

Geschäfts-Nr. 270-15-115

Version 1.1 vom 16.01.2017

Druckversand an alle Gemeinden
Publikation im Internet unter www.be.ch/HRM2

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

8	Übergang zum HRM2	4
8.1	Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil	4
8.1.1	Einführungszeitpunkt HRM2.....	4
8.1.2	Neubewertung Finanzvermögen.....	7
8.1.2.1	Grundsatz	8
8.1.2.2	Neubewertungsreserve	8
8.1.2.3	Ausnahme.....	10
8.1.3	Bewertung und Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen	11
8.1.3.1	Grundsatz	12
8.1.3.2	Posten, die vom Gesamtbetrag des bestehenden Verwaltungsvermögens abgezogen werden	13
8.1.3.3	Sonderfälle	14
8.1.3.4	Burgergemeinden.....	15
8.2	Übergang zum HRM2 – Praktischer Teil	16
8.2.1	Rechtsgrundlagen	16
8.2.2	Testgemeinden	16
8.2.3	Arbeits- und Ressourcenplanung	16
8.2.4	Schulung	16
8.2.5	Vorbereitungsarbeiten	16
8.2.5.1	Überarbeitung des Kontenplans	16
8.2.5.1.1	Bereinigung der Bilanz	16
8.2.5.1.2	Umschlüsselung der Bilanz	17
8.2.5.1.3	Neubewertung des Finanzvermögens	18
8.2.5.1.4	Umschlüsselung von Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung	18
8.2.5.1.5	Beschlüsse der Gemeindeexekutive	18
8.2.6	Budgetprozess	19
8.2.7	Finanzplan	19
8.2.8	Anlagebuchhaltung.....	20
8.2.9	Verfügbare Dokumente	20
8.2.10	Häufig gestellte Fragen	20

8 Übergang zum HRM2

8.1 Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

Der Übergang von NRM¹ zu HRM2 musste einerseits zeitlich definiert werden und andererseits sind Vorschriften notwendig, welche regeln, wie bestimmte Punkte beim Übergang zu handhaben sind. Diese Vorschriften finden sich in den Übergangsbestimmungen.

8.1.1 Einführungszeitpunkt HRM2

GV	Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)	Übergangsbestimmungen Ziffer 1
		1.1 Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden und Regionalkonferenzen führen das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) gemäss bernischer Gemeindegesetzgebung auf den 1. Januar 2016 ein. Sie erstellen erstmals das Budget 2016 nach diesen Bestimmungen.
		1.2 Für Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden ist der Einführungszeitpunkt gemäss Ziffer 1.1 der 1. Januar 2019.
		1.3 Gemeindeverbände führen HRM2 spätestens auf den 1. Januar 2018 und frühestens gemäss Ziffer 1.1 ein.
		1.4 Für alle übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 GG ist der späteste Einführungszeitpunkt der 1. Januar 2022, der früheste gemäss Ziffer 1.1.

GV	Testgemeinden	Übergangsbestimmungen Ziffer 2
		2.1 Das AGR kann höchstens zehn Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden sowie vier Gesamtkirchgemeinden oder Kirchgemeinden auf Gesuch hin die Einführung von HRM2 auf den 1. Januar 2014 bewilligen.
		2.2 Das AGR beachtet beim Erteilen der Bewilligungen insbesondere, dass a die Gemeinde ihre Erkenntnisse aus der Führung von HRM2 ihm periodisch zur Verfügung stellt,

¹ NRM= Neues Rechnungslegungsmodell; es wird auch der Begriff HRM1 verwendet.

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

		<p><i>b</i> die Gemeinde nachweist, dass die erforderlichen Instrumente und Ressourcen im Zeitpunkt der Einführung zur Verfügung stehen,</p> <p><i>c</i> Gemeinden von unterschiedlicher Grösse berücksichtigt werden und</p> <p><i>d</i> Gemeinden mit unterschiedlicher Software beteiligt sind.</p>
		2.3 Interessierte Gemeinden reichen ihr Gesuch beim AGR ein. Für die Behandlung werden keine Gebühren erhoben.

Einführungszeitpunkt:

Aus den Übergangsbestimmungen geht hervor, auf welchen Zeitpunkt die Gemeinden HRM2 einführen. Für Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Regionalkonferenzen, Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden ist ein fixer Einführungszeitpunkt vorgegeben (1. Januar 2016 bzw. 1. Januar 2019). Für Gemeindeverbände und alle übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die der Gemeindegesetzgebung unterstehen, ist eine Zeitspanne definiert (frühestens 1. Januar 2016 und spätestens 1. Januar 2018 bzw. 1. Januar 2022). Der Einführungszeitpunkt ist auch für diese Körperschaften jeweils auf den 1. Januar. Zudem ist HRM2 als Gesamtpaket einzuführen. Eine gestaffelte Einführung über mehrere Jahre der erlaubten Zeitspanne ist nicht zulässig. Auch für Einwohnergemeinden in Fusionsabklärungen oder bei kurz vor dem Einführungszeitpunkt beschlossenen Fusionen gilt der 1.1.2016 als fixer Einführungszeitpunkt.

Körperschaft	Einführungszeitpunkt per 1.1.
Einwohnergemeinden	2016
Gemischte Gemeinden	2016
Regionalkonferenzen	2016
Kirchgemeinden	2019
Gesamtkirchgemeinden	2019
Gemeindeverbände	2016 – 2018
Burgergemeinden	2016 – 2022
übrige öffentlich-rechtliche Körperschaften	2016 – 2022

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

Testgemeinden:

Das AGR hat aufgrund von Ziffer 2 der Übergangsbestimmungen folgende öffentlich-rechtliche Körperschaften als Testgemeinden bestimmt, welche HRM2 bereits auf den 1. Januar 2014 einführen:

Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden	Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden
Bern	Ev.-ref. Kirchgemeinde Belp-Belpberg-Toffen
Herzogenbuchsee	Röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern
Kappelen	Röm.-kath. Kirchgemeinde Langenthal
La Neuveville	Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Thun
Mörigen	
Pieterlen	
Sonceboz-Sombeval	
Studen	
Trubschachen	
Wattenwil	

Massgebendes Recht:

„Aufgrund der gegebenen Systematik in der Gesetzgebung sind in der bernischen systematischen Gesetzessammlung (BSG)² unter den aktuellen Erlassen nur die Bestimmungen zu finden, welche aktuell in Kraft sind. Dies sind bereits die Vorschriften, die erst massgebend sein werden, wenn die Gemeinde HRM2 einführt, da die Teilrevision HRM2 auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Für die meisten Gemeinden werden jedoch noch für einige Jahre die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sein. Das AGR hat diese auf seiner Homepage aufgeschaltet“³⁴.

² www.sta.be.ch, Rubrik Gesetzgebung, Bernische Systematische Gesetzessammlung.

³ www.jgk.be.ch, Rubrik Gemeinden, Gemeinderecht, Kantonales Recht, Finanzhaushaltsbestimmungen vor Einführung HRM2.

⁴ Aus „Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2): die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick“, Monique Schürch, erschienen in KPG Finanzbulletin, Ausgabe 2/2013, Kapitel 1b).

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

8.1.2 Neubewertung Finanzvermögen⁵

GV	Neubewertung Finanzvermögen	Übergangsbestimmungen Ziffer 3
		3.1 Grundsätze
		3.1.1 Das Finanzvermögen wird bei der Einführung von HRM2 neu bewertet.
		3.1.2 Die Neubewertung richtet sich nach Anhang 1.
		3.2 Neubewertungsreserve und Auflösung
		3.2.1 Der Neubewertungsgewinn wird in die Neubewertungsreserve eingelegt.
		3.2.2 Weitere Einlagen in die Neubewertungsreserve sind nicht zulässig.
		3.2.3 Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind zulässig <i>a</i> im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss Artikel 81 Absatz 3 und 4 GV in den ersten fünf Jahren nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde, <i>b</i> im Umfang von Artikel 81a Absatz 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve, sofern die Gemeinde über ein Reglement gemäss Ziffer 3.2.7 verfügt.
		3.2.4 Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind zwingend vorzunehmen, wenn Finanzvermögen, das bei Einführung von HRM2 aufgewertet wurde, veräussert wird.
		3.2.5 Von der Neubewertungsreserve ist nach fünf Jahren die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens in die Schwankungsreserve zu überführen.
		3.2.6 Die Neubewertungsreserve wird ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde linear innerhalb von fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst.

⁵ Ein Grossteil des Textes in diesem Kapitel stammt aus dem Artikel „Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2): Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick“, Monique Schürch, erschienen in KPG Finanzbulletin, Ausgabe 2/2013, Kapitel 2a).

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

		3.2.7 Die Gemeinden können mittels Reglement vorschreiben, dass die Neubewertungsreserve gar nicht oder innerhalb eines längeren Zeitraums als in Ziffer 3.2.6 vorgesehen aufgelöst wird.
		3.3. Ausnahme
		3.3.1 Bürgergemeinden und andere steuerpflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften nehmen allfällige Wertberichtigungen bei Einführung von HRM2 gemäss der Steuergesetzgebung vor.

8.1.2.1 Grundsatz

Das Finanzvermögen wird bei der Einführung von HRM2 *neu bewertet*. Die Neubewertung erfolgt gemäss Anhang 1 GV. Für die Neubewertung sind somit die analogen Kriterien massgebend wie für die unter HRM2 geltenden Bewertungsgrundsätze für Finanzvermögen.

8.1.2.2 Neubewertungsreserve

Der aus der Neubewertung des Finanzvermögens bei der Einführung von HRM2 entstehende Neubewertungsgewinn, ist zwingend in die sogenannte Neubewertungsreserve einzulegen. Es wird davon ausgegangen, dass alleine bei den politischen Gemeinden der Neubewertungsgewinn über eine Milliarde Franken betragen wird. Dies deshalb, weil aufgrund der bisherigen Bewertungsvorschriften auf dem Finanzvermögen grosse stille Reserven vorhanden sind, welche bei Einführung von HRM2 aufgelöst werden. Dies resultiert daraus, dass bisher das Finanzvermögen nie neu bewertet wurde und daher normalerweise immer noch zum Beschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert ist.

Im Vortrag des Regierungsrates zur Teilrevision der GV⁶ wird ausführlich dargelegt, weshalb es nicht sinnvoll ist, den Neubewertungsgewinn sofort zu Gunsten des Bilanzüberschusses (Sachgruppe 299) aufzulösen:

- der Bilanzüberschuss (gemäss Terminologie HRM1 das Eigenkapital) ist eine massgebende Steuerungsgrösse für das aufsichtsrechtliche Eingreifen des Kantons;
- der Bilanzüberschuss ist aber auch für die Gemeindebehörden und Stimmberechtigten von grosser Wichtigkeit, insbesondere auch bei der Festlegung der Steueranlage. Ein unmittelbarer grosser Anstieg des Bilanzüberschusses kann zur Forderung nach einer raschen Steuersenkung führen, da der Eindruck einer finanziell reichen Gemeinde entsteht. Tatsächlich steht die Gemeinde aber weder besser noch schlechter da als vor der Neubewertung. Es stehen nicht mehr Mittel zur Verfügung;
- den Gemeindebehörden und den Stimmberechtigten soll Zeit gegeben werden, damit sie sich an das neue System (Bilanzstruktur, Finanzkennzahlen, etc.) gewöhnen und einen hohen Bilanzüberschuss richtig interpretieren können. Dies ist sowohl für die politische wie auch die finanzielle Führung der Gemeinde wesentlich;

⁶ vgl. Vortrag des Regierungsrats zur Teilrevision Gemeindeverordnung vom 10. Oktober 2012, Ziffer 5.3, Punkt 3, S. 26. Der Vortrag ist unter www.be.ch/HRM2 zu finden.

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

- die Verantwortlichen auf Gemeindeebene und die kantonalen Aufsichtsbehörden haben Zeit, die Auswirkungen von HRM2 auf die Entwicklung der Erfolgsrechnung und der Finanzkennzahlen sowie die Bedeutung für die verschiedenen Interventionsgrössen (Steueranlage, Steueranlagezehntel, Steuererträge, Bilanzüberschuss) zu analysieren und gegebenenfalls Anpassungen auf Ebene Gesetz oder Verordnung vorzunehmen.

Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Regelungen für die Bildung und Aufhebung der Neubewertungsreserve erlassen.

- Die Neubewertungsreserve wird mit dem Neubewertungsgewinn gespeisen. Anschliessend sind keine Einlagen mehr zulässig. Zusätzliche Einlagen erübrigen sich, weil, sobald HRM2 eingeführt worden ist, neu periodisch Neubewertungen stattfinden⁷ und Werterhöhungen aus diesen periodischen Neubewertungen erfolgswirksam direkt über die Erfolgsrechnung verbucht werden.
- Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind wie folgt zulässig bzw. zwingend:
 - Wird innert den ersten fünf Jahren nach Einführung von HRM2 bei der periodischen Neubewertung bzw. der Berichtigung des Finanzvermögens gemäss Art. 81 Abs. 3 und 4 GV ein Verlust erzielt, kann eine Entnahme im Umfang dieses Verlustes aus der Neubewertungsreserve erfolgen. Die Begrenzung auf fünf Jahren besteht, weil die Neubewertungsreserve nach fünf Jahren linear wiederum innert fünf Jahren zu Gunsten des Kontos Bilanzüberschuss aufgelöst wird. Für den Ausgleich von Verlusten aus der periodischen Neubewertung und für Wertberichtigungen steht ab dem sechsten Jahr der Einführung von HRM2 die Schwankungsreserve⁸ zur Verfügung.
 - Die Gemeinden können mittels Reglement vorschreiben, dass die Neubewertungsreserve nach fünf Jahren gar nicht oder innert eines längeren Zeitraumes als den im obigen Aufzählungszeichen erwähnten fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst wird. Hat eine Gemeinde eine solche Regelung und ist die Schwankungsreserve bereits aufgebraucht, soll es ihr freistehen, im Umfang des Verlustes bei der periodischen Neubewertung bzw. der Berichtigung des Finanzvermögens nach Art. 81 Abs. 3 und 4 GV wiederum auf die Neubewertungsreserve zurückzugreifen. Auch hier handelt es sich um eine Kannvorschrift und ist für die Gemeinden nicht zwingend.
 - Zwingend hingegen muss eine Gemeinde eine Entnahme aus der Neubewertungsreserve vornehmen, wenn sie Finanzvermögen veräussert. Es liegt auf der Hand, dass die Entnahme im Umfange der Aufwertung des nun veräusserten Finanzvermögens zu erfolgen hat. Die Neubewertungsreserve ist nach der Veräusserung zu hoch und entspricht nicht mehr den wirklichen Gegebenheiten, weshalb sie korrigiert werden muss. Weist die Neubewertungsreserve nicht mehr genügend Reserven auf, kann eine Entnahme selbstverständlich nur soweit erfolgen, als überhaupt noch Reserven vorhanden sind.
 - Fünf Jahre nach Einführung von HRM2 ist eine bestimmte Summe, d.h. 10% der gesamten Finanzanlagen und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens von der Neubewertungsreserve in die, nun neu zu eröffnende, Schwankungsreserve einzulegen.
Ganz wichtig ist, dass sich diese Prozentzahlen auf das gesamte Finanzvermögen beziehen und nicht etwa nur auf die Teile des Finanzvermögens, welche bei der Einfüh-

⁷ Art. 81 GV.

⁸ vgl. Art. 81a GV.

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

rung von HRM2 aufgewertet worden sind. Die Erklärung ist die folgende⁹:

„Da die Schwankungsreserve allfällige Verluste bei der periodischen Neubewertung oder bei einer dauerhaften Wertverminderung oder eines Verlustes des Finanzvermögens auffangen soll, muss diese auch von der Höhe her auf das gesamte Finanzvermögen ausgerichtet sein. Die unterschiedlichen Prozentzahlen entsprechen dem unterschiedlichen Risiko der Finanz- und Sachanlagen.“

- Die Neubewertungsreserve wird ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in der Gemeinde linear innert fünf Jahren zu Gunsten des Bilanzüberschusses aufgelöst. Hingegen ist es den Gemeinden gestattet, mittels Reglement vorzuschreiben, dass die Neubewertungsreserve nach fünf Jahren gar nicht oder innerhalb eines längeren Zeitraums als den vorgegebenen fünf Jahren aufgelöst wird. Wichtig ist der Hinweis, dass die Gemeinden nur befugt sind, strengere Regelungen (also eine längere Frist oder gar keine Auflösung) vorzuschreiben. Der Grund für eine strengere Regelung kann darin liegen, dass eine Gemeinde nach dem Vorsichtsgebot keine Vergrösserung des Bilanzüberschusses will, ohne dass tatsächlich mehr Mittel zur Verfügung stehen.
- Es steht den Gemeinden frei, für Finanzvermögen mittels eines Reglementes auch ausserhalb der Neubewertungsreserve Schwankungsreserven (Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten, Konto 2961x) für den Ausgleich von Wertveränderungen bei der periodischen Neubewertung zu bilden.

Die gesamten Regelungen zur Neubewertungsreserve sind immer auch im Zusammenhang mit Art. 81 GV (Bewertungsgrundsätze Finanzvermögen) und Art. 81a GV (Schwankungsreserve) zu lesen¹⁰.

8.1.2.3 Ausnahme

Burgergemeinden und andere steuerpflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften nehmen allfällige Wertberichtigungen bei Einführung von HRM2 gemäss den Vorgaben der Steuergesetzgebung vor. Die in Punkt 8.1.2 beschriebenen Regelungen und Vorgaben gelten für diese Körperschaften nicht. Dies ist konsequent, richtet sich doch ganz allgemein die Abschreibung und Wertberichtigung dieser Körperschaften bereits heute, aber auch unter HRM2, nach der Steuergesetzgebung¹¹.

⁹ vgl. Vortrag des Regierungsrats zur Teilrevision Gemeindeverordnung vom 10. Oktober 2012, Übergangsbestimmung Ziffer 3.2.5, S. 27. Der Vortrag ist unter www.be.ch/HRM2 zu finden.

¹⁰ vgl. Kapitel 2, Bewertungsgrundsätze, Schwankungsreserve.

¹¹ vgl. Art. 85b GV, welcher unter NRM und HRM2 identisch lautet.

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

8.1.3 Bewertung und Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen¹²

GV	Bewertung und Abschreibung bestehendes Verwaltungsvermögen	Übergangsbestimmungen Ziffer 4
		4.1 Grundsatz
		4.1.1 Das Verwaltungsvermögen wird bei der Einführung von HRM2 zu Buchwerten übernommen.
		4.1.2 Der Gesamtbetrag des Verwaltungsvermögens zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 ist innert acht bis sechzehn Jahren linear abzuschreiben. Die Abschreibungen gelten als ordentlich.
		4.1.3 Vom Gesamtbetrag gemäss Ziffer 4.1.2 werden abgezogen: a Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, b Verwaltungsvermögen, das nach den Vorschriften der besonderen Gesetzgebung abzuschreiben ist, c Investitionen für Anlagen im Bau und d das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser.
		4.1.4 Die Gemeinde legt die Abschreibungsfrist gemäss Ziffer 4.1.2 zusammen mit dem Beschluss über das Budget im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 definitiv fest.
		4.2 Sonderfälle
		4.2.1 Das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 wird linear abgeschrieben. Die Höhe der jährlichen Abschreibung ist identisch mit der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt im Jahr vor der Einführung.
		4.2.2 Verfügungen über Ausnahmegewilligungen vom Abschreibungssatz gemäss bisherigem Recht, welche im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 noch nicht abgelaufen sind, gelten weiter.

¹² Ein Grossteil des Textes in diesem Kapitel stammt aus dem Artikel „Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2): Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick“, Monique Schürch, erschienen in KPG Finanzbulletin, Ausgabe 2/2013, Kapitel 3a).

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

		4.2.3 Die Weitergeltung der Ausnahmegewilligung bezieht sich ausschliesslich auf das im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 bestehende und von der Verfügung erfasste Verwaltungsvermögen.
		4.3 Ausnahme
		4.3.1 Bürgergemeinden und andere steuerpflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften schreiben das bestehende Verwaltungsvermögen gemäss der Steuergesetzgebung ab.

8.1.3.1 Grundsatz

Das bestehende Verwaltungsvermögen wird bei der Einführung von HRM2 *nicht neu bewertet*. Das Verwaltungsvermögen wird zu Buchwerten übernommen. Der Gesamtwert des Verwaltungsvermögens im Zeitpunkt der Einführung von HRM2 ist durch die Gemeinde innerhalb von *acht bis sechzehn Jahren linear* abzuschreiben. Die Abschreibungsfrist wird von jeder Gemeinde selber bestimmt. Dies wurde bewusst so geregelt, damit die Gemeinden je ihre individuellen Situationen berücksichtigen können. Insbesondere folgende Punkte können bei der Festlegung der Abschreibungsfrist eine Rolle spielen:

- kurz vor Einführung von HRM2 wurden grosse Investitionen getätigt. Eine längere Abschreibungsfrist ist deshalb willkommen.
- das Verwaltungsvermögen ist bereits zum grössten Teil abgeschrieben. Die Minimalfrist von acht Jahren ist ausreichend.
- der Finanzhaushalt lässt eine kurze Abschreibungsdauer zu.
- in den kommenden Jahren sind grosse Investitionen geplant. Das bestehende Verwaltungsvermögen soll möglichst rasch abgeschrieben werden, damit die Abschreibungen der zukünftigen Investitionen spätere Jahresrechnungen nicht übermässig belasten.

Nicht nur die Höhe des bestehenden Verwaltungsvermögens sondern auch die geplanten Investitionen in den Folgejahren sind bei der Festlegung der Abschreibungsfrist für das bestehende Verwaltungsvermögen zu berücksichtigen.

Die Abschreibungsfrist für das bestehende Verwaltungsvermögen muss die Gemeinde zwingend zusammen mit dem Beschluss über das Budget für das erste Rechnungsjahr nach HRM2 im Jahr vor der Einführung von HRM2 festlegen. Damit ist einerseits der Zeitpunkt dieses Beschlusses klar (zusammen mit dem ersten HRM2 Budget), andererseits wird damit auch gesagt, dass das gleiche Organ, welches für den Beschluss über das Budget zuständig ist, auch die Abschreibungsfrist für das bestehende Verwaltungsvermögen festlegt. In den meisten Gemeinden werden dies die Stimmberechtigten sein. Je nach Regelung im Organisationsreglement einer Gemeinde kann dies jedoch auch das Parlament oder die Exekutive sein. Wichtig ist festzuhalten, dass dieser Beschluss über die Abschreibungsfrist definitiv ist und nicht wieder geändert werden kann¹³.

¹³ Übergangsbestimmungen Ziffer 4.1.2 und 4.1.4. GV.

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

Eine mögliche Musterformulierung für den Budgetbeschluss bei der Einführung von HRM2 lautet:

Antrag des Gemeinderates

- a) Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern
- b) Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern
- c) Das per 1.1.2016 bestehende Verwaltungsvermögen wird über die nächsten xx Jahre mit einem Abschreibungssatz von xx % linear abgeschrieben.
- d) Das Budget 2016 wird mit einem Gesamtaufwand-(Gesamtertrags-)überschuss von Fr. xx.yy genehmigt.

Diese Abschreibungen gelten als ordentliche Abschreibungen im Sinne von Art. 83 GV. Die Abschreibungsfrist ist im Anhang zur Jahresrechnung unter 11.1 Regelwerk aufzuführen (vgl. Art. 80 Bst. b GV). Damit ist es den Aufsichts- und Kontrollorganen, aber auch interessierten Bürgern und Bürgerinnen jederzeit möglich, sich entsprechend zu informieren.

8.1.3.2 Posten, die vom Gesamtbetrag des bestehenden Verwaltungsvermögens abgezogen werden

Das Kapitel Grundsatz (8.1.3.1) hält fest, dass sich die Abschreibungsfrist von 8-16 Jahren auf den Gesamtbetrag des bestehenden Verwaltungsvermögens bei Einführung von HRM2 bezieht. Ziffer 4.1.3 der Übergangsbestimmungen GV präzisiert diese generelle Festlegung, indem einzelne Posten aufgeführt werden, welche vom Gesamtbetrag abzuziehen sind. Es handelt sich um folgende Vermögenswerte:

Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens:

Darlehen und Beteiligung werden weder gemäss heutigen Vorschriften (vgl. Artikel 84 Absatz 3 GV) noch nach der Teilrevision HRM2 (vgl. Artikel 83 Absatz 4 GV) harmonisiert bzw. ordentlich abgeschrieben. Eine Wertberichtigung erfolgt nur, sofern dauerhafte Wertminderungen oder Verluste eingetreten sind.

Verwaltungsvermögen, das nach den Vorschriften der besonderen Gesetzgebung abzuschreiben ist:

Dies trifft zum Beispiel bei gemeindeeigenen Elektrizitätsversorgungen zu.

Investitionen für Anlagen im Bau:

Gemäss heutigen Vorschriften werden Bauten (z.B. Strasse, Mehrzweckgebäude) bereits während der Bauzeit gestützt auf ihren jeweiligen Wert am Bilanzstichtag abgeschrieben. Mit HRM2 ist dies nicht mehr der Fall. Bauten werden erst ab Fertigerstellung bzw. Inbetriebnahme abgeschrieben. Das neue System ist sofort ab Einführung von HRM2 anwendbar, weshalb solche Vermögensteile vom Gesamtbetrag Verwaltungsvermögen abzuziehen sind. Sie werden entsprechend bilanziert als Anlagen im Bau (Konto 1407x) resp. Immaterielle Anlagen in Realisierung (Konto 1427x). Bei Inbetriebnahme werden sie in das entsprechende Verwaltungsvermögens-Konto umgebucht und per Bilanzstichtag entsprechend der Lebensdauer (Anlagekategorie gemäss Anhang 2 der GV) abgeschrieben. Zu beachten ist, dass auch Anlagen im Bau unter HRM1, also per 31.12. des Jahres vor Einführung von HRM2, noch mit

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

10% abzuschreiben sind. Der Gemeinde steht es dabei gestützt auf die Bestimmungen zu HRM1 offen, diese 10% auf dem betreffenden Objekt abzuschreiben oder auf andere Objekte zu verteilen. Die zweite Variante stellt sicher, dass die Anlagebuchhaltung unter HRM2 bereits zu Beginn mit Anschaffungswerten geführt werden kann.

Das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser:

Für das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 wird in Ziffer 4.2.1 der Übergangsbestimmungen eine spezielle Abschreibungsregelung vorgeschrieben. Die detaillierten Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 8.1.3.3.

Verwaltungsvermögen mit Ausnahmewilligungen vom Abschreibungssatz:

Dieser Punkt ist zwar in den Übergangsbestimmungen Ziffer 4.1.3 nicht erwähnt. Aufgrund der Regelung bei den Sonderfällen, Ziffer 4.2 ist aber offensichtlich, dass auch diese Vermögenssteile abgezogen werden müssen. Die detaillierten Ausführungen finden sich in Kapitel 8.1.3.3.

Der so ermittelte „Gesamtbetrag“ des bestehenden Verwaltungsvermögens wird per 1.1. des Einführungsjahres HRM2 in das Konto 14099 der Bilanz überführt.

8.1.3.3 Sonderfälle

Ziffer 4.2 der Übergangsbestimmungen regelt die zwei Sonderfälle Wasser/Abwasser und Verwaltungsvermögen, für welches aufgrund einer Verfügung ein spezieller Abschreibungssatz gilt. Wie oben bereits festgehalten sind diese Vermögenswerte ebenfalls vom Gesamtbetrag des bestehenden Verwaltungsvermögens abzuziehen.

Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser:

Auch das bei Einführung von HRM2 bestehende Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser wird linear abgeschrieben. Die Höhe der jährlichen Abschreibungen ist jedoch identisch mit der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt im Jahr vor der Einführung. Der Grund dafür wird im Vortrag¹⁴ wie folgt umschrieben:

„Seit dem Inkrafttreten des kantonalen Gewässerschutzgesetzes¹⁵ und dem Wasserversorgungsgesetz¹⁶ am 11. November 1996 gelten im Bereich Finanzierung Abwasser und Wasser neue Vorschriften. Das durch NRM eingeführte System der jährlichen Abschreibungen von 10 Prozent auf dem Buchwert wurde zugunsten einer Spezialfinanzierung, mit jährlichen Einlagen, aufgegeben. Mit diesen Einlagen soll der Werterhalt der Anlagen gesichert werden. Der Betrag der Einlage ist abhängig vom Wiederbeschaffungswert und der Lebensdauer der Anlagen. Das Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser wird in der Höhe der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt abgeschrieben. Sobald das investierte Verwaltungsvermögen (bestehende Anlagen) ganz abgeschrieben ist, wird zulasten der Erfolgsrechnung im Ausmass der Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert die Spezialfinanzierung Werterhalt geüffnet.“

¹⁴ vgl. Vortrag des Regierungsrats zur Teilrevision Gemeindeverordnung vom 10. Oktober 2012, S. 30. Der Vortrag ist unter www.be.ch/HRM2 zu finden.

¹⁵ Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996, KGSchG, BSG 821.0.

¹⁶ Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996, WVG, BSG 752.32.

Übergang zum HRM2 – Rechtlicher Teil

Diese Vorgaben gelten, unabhängig der juristischen Rechtsform, für sämtliche Organisationen im Kanton Bern, welche die Aufgaben Wasser- und/oder Abwasserversorgung wahrnehmen. Auch Aktiengesellschaften und Genossenschaften sind somit diesem System unterworfen.

Mit der Einführung von HRM2 wird das System der Werterhaltung beibehalten. Im Gegensatz zur heutigen Praxis wird jedoch neu jede einzelne Anlage der Wasser- bzw. Abwasserversorgung individuell, gemäss ihrer spezifischen Lebensdauer abgeschrieben. Die Lebensdauer wird durch die Wasser- bzw. Abwassergesetzgebung geregelt. Bisher entsprach die Abschreibung pauschal der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt, wobei unterschiedliche Nutzungsdauern der Anlagen nicht berücksichtigt wurden.

Das bei der Einführung von HRM2 bestehende Verwaltungsvermögen in den Bereichen Abwasser und Wasser wird nicht neu bewertet (vgl. Ziffer 4.1.1 der Übergangsbestimmungen GV). Damit wird aber auch keine Abschreibung bezogen auf die Lebensdauer der einzelnen Anlagen möglich sein. Ziffer 4.2.1 sieht deshalb eine lineare Abschreibung vor. Die Höhe dieser jährlichen Abschreibung ist identisch mit der Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt im Jahr vor der Einführung. Dieses System ist einfach und gut kontrollierbar. Zudem ist es aus finanzieller Sicht für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften verkraftbar, da damit keine Kostenerhöhung verbunden ist. Mit diesem System bleibt die Abschreibungslast gleich hoch wie im Jahr vor der Einführung von HRM2.“

Verfügungen über Ausnahmegewilligungen vom Abschreibungssatz:

Es ist möglich, dass Verfügungen des AGR betreffend Ausnahmegewilligungen vom Abschreibungssatz gemäss bisherigem Recht¹⁷ bei der Einführung von HRM2 noch nicht abgelaufen sind, weil sie auf Lebensdauer einer Anlage erteilt worden sind. Dies ist insbesondere bei gebührenfinanzierten Investitionen denkbar (z.B. Wärmeverbund, Fernwärme, etc.). Die Übergangsbestimmungen stellen klar, dass solche Ausnahmegewilligungen weitergelten. Der bei Überführung bestehende Buchwert wird somit nicht zusammen mit dem übrigen bestehenden Verwaltungsvermögen innert 8 bis 16 Jahren abgeschrieben.

Selbstverständlich gilt diese Ausnahmeregelung nur für die Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögensteil, welcher bei Einführung von HRM2 bereits besteht und von der Ausnahmegewilligung auch umfasst war. Im Anlagespiegel ist auf eine solche Ausnahme in einer Fussnote hinzuweisen. Werden nach Einführung von HRM2 z.B. bei der betroffenen Fernwärmanlage Neuinvestitionen getätigt, werden diese Neuinvestitionen nach den neuen Vorschriften gemäss Anhang 2 GV abgeschrieben.

8.1.3.4 Bürgergemeinden

Damit keine Interpretationsschwierigkeiten auftauchen, wird, wie beim Finanzvermögen, festgehalten, dass Bürgergemeinden und andere steuerpflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaften das bestehende Verwaltungsvermögen gemäss der Steuergesetzgebung abschreiben (vgl. auch Ausführungen unter Kapitel 8.1.2.3).

¹⁷ Art. 84 GV.

8.2 Übergang zum HRM2 – Praktischer Teil

8.2.1 Rechtsgrundlagen

Der zweite Teil dieses Kapitels umfasst die praktischen Aspekte der HRM2-Einführung, der erste Teil geht im Detail auf die Rechtsgrundlagen ein.

Zur Erinnerung: In Ziffer 1 der Übergangsbestimmungen der Gemeindeverordnung (GV) ist geregelt, zu welchem Zeitpunkt das HRM2 eingeführt wird. Siehe Kapitel 8.1.1.

8.2.2 Testgemeinden

Zehn Einwohnergemeinden und vier Kirchgemeinden haben als Testgemeinden das HRM2 per 1. Januar 2014 eingeführt. Dank ihrer Erfahrungen vor Ort und ihrer Fragen können wir Ihnen aus praktischer Sicht mitgeben, welche Etappen für die Einführung des HRM2 vorzusehen sind. Den Testgemeinden sei an dieser Stelle für ihre wertvolle Mitwirkung gedankt.

8.2.3 Arbeits- und Ressourcenplanung

Zunächst müssen Sie sich alle nötigen Unterlagen, namentlich die Rechtsgrundlagen und die Praxishilfen, beschaffen und diese eingehend prüfen. Sie finden sie auf unserer Internetseite¹⁸.

Der Übergang vom HRM1 zum HRM2 bedeutet unbestrittenermassen einen wesentlichen Mehraufwand. Es ist daher nötig, die einzelnen Arbeitsschritte zu planen.

Man muss dem zusätzlichen Aufwand Rechnung tragen, der mit der Einführung des HRM2 einhergeht, und die dafür nötigen personellen und technischen Ressourcen vorsehen.

Es ist an Ihnen, Ihre Informatikfirma zu kontaktieren und mit ihr die Softwarefrage zu überprüfen. Eventuell müssen Sie den Kauf zusätzlicher Software (z. B. Anlagenbuchhaltung, neue Darstellung des Anhangs) oder den Ersatz der Software, die Sie derzeit für den Finanzplan verwenden, in Betracht ziehen.

8.2.4 Schulung

In einem ersten Schritt wurde für die Gemeindegader eine Online-Schulung angeboten, die vier Module umfasst.

In einem zweiten Schritt wird das AGR Präsenzs Schulungen in Bern durchführen, die drei halbtägige Module umfassen.

Das detaillierte Schulungsprogramm steht Ihnen auf unserer Internetseite zur Verfügung. Sie können sich so vor der Einführung des HRM2 ein gutes Grundlagenwissen aneignen.

8.2.5 Vorbereitungsarbeiten

8.2.5.1 Überarbeitung des Kontenplans

8.2.5.1.1 Bereinigung der Bilanz

Zunächst muss eine Bilanzbereinigung vorgenommen werden. Dabei wird jedes Konto analysiert, um herauszufinden, ob wirklich jedes Konto zu Recht besteht. Es kann sein, dass Bilanzpositionen übertragen oder bereinigt werden müssen, bspw. wenn ein Konto im Finanzvermögen aufgeführt ist, obwohl es sich eigentlich um Verwaltungsvermögen handelt und umgekehrt. Jeglicher Vermögensübertrag muss durch das gemäss Finanzkompetenzregle-

¹⁸ www.be.ch/HRM2.

Übergang zum HRM2 – Praktischer Teil

ment zuständige Organ genehmigt werden. Erhalten Sie von Ihrem Informatiker einen Übertragungsschlüssel, ist es sehr wichtig, dass die HRM1-Kontonummern korrekt sind.

Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (TA und TP) müssen ein Jahr vor Einführung des HRM2, d. h. 2015, analysiert und korrigiert sein. Diese Korrekturen wirken sich somit auf das Ergebnis 2015 aus.

8.2.5.1.2 Umschlüsselung der Bilanz

Es empfiehlt sich, die Bilanz vor der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung umzuschlüsseln, da bei der Umschlüsselung der Erfolgsrechnung die Sachgruppen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Einlagen in SF, baulicher Unterhalt usw.) aufgrund der Hinweise im Kontenrahmen einfacher zugewiesen werden.

In der Bilanz setzen sich die Konten aus einer 5-stelligen Sachgruppe sowie einer 2-stelligen Laufnummer zusammen (xxxxx.xx).

In der Erfolgsrechnung bestehen die Konten aus einer 4-stelligen Funktionsnummer, einer 4-stelligen Sachgruppennummer sowie aus einer 2-stelligen Unterkontonummer (xxxx.xxxx.xx).

Dasselbe gilt für die Investitionsrechnung; die Konten bestehen ebenfalls aus einer 4-stelligen Funktionsnummer, einer 4-stelligen Sachgruppennummer sowie aus einer 2-stelligen Unterkontonummer (xxxx.xxxx.xx).

Es ist wichtig, dass Sie zuhänden Ihres Rechnungsprüfungsorgans eine Excel-Tabelle erstellen, aus der hervorgeht, wie ein HRM1-Konto in ein oder mehrere HRM2-Konten überführt worden ist.

Beispiel:

Umschlüsselung HRM1 zu HRM2				
HRM1		HRM2		
Konto	Text	Konto	Text	Bemerkung
1000.01	Kasse	10000.xx	Kasse	
1001.01	Postkonto Nr. xxxx	10010.xx	Postkonto Nr. xxxx	
...				
1141.01	Gemeindestrassen	14099.xx	Bestehendes VV Gemeindestrassen	
1141.02	Strasse XY	14010.xx	Strasse XY	Neue Strasse erstellt 2016
1141.03	Wasserleitungen	14099.10	Bestehendes VV Wasserversorgung	
1141.06	Abwasserleitung	14099.20	Bestehendes VV Abwasserentsorgung	
1146.04	Abfall-Molok	14099.30	Bestehens VV Abfall	
...				
2280.03	SF Wasserversorgung RA	29001.xx	FS Wasserversorgung	Rechnungsausgleich
2280.04	SF Wasserversorgung WE	29301.xx	FS Wasserversorgung	Werterhalt
...				
029.301.xx	Löhne Administrativpersonal	0220.3010.xx	Löhne Administrativpersonal	
620.314.xx	Unterhalt Gemeindestrassen	6150.3141.xx	Unterhalt Gemeindestrassen	
usw.				

Einige Informatikfirmen werden Sie bitten, ihnen diese Umschlüsselung aller Ihrer Konten zu liefern. In diesem Fall muss dafür genügend Zeit eingeplant werden.

Übergang zum HRM2 – Praktischer Teil

Auf unserer Internetseite¹⁹ finden Sie ebenfalls eine Arbeitshilfe in Form einer Excel-Tabelle, die Ihnen die Umschlüsselung von HRM1 zu HRM2 erleichtern kann.

8.2.5.1.3 Neubewertung des Finanzvermögens

Das Finanzvermögen muss nach Anhang 1 GV neu bewertet werden. Damit es bei den verschiedenen Übersichtstabellen zu keinen Fehlern kommt, muss die Neubewertung mittels einer Excel-Datei erfolgen. Bei Bedarf wird es so möglich sein, dem Rechnungsprüfungsorgan allfällige Abweichungen zu erklären. Der Saldo Ihrer Eröffnungsbilanz des Finanzvermögens per 1. Januar 2016 muss Ihren neuen Bewertungen entsprechen. Die Differenz, die sich aus dieser Neubewertung per 1. Januar 2016 ergibt, wird in der Neubewertungsreserve verbucht (Bilanzkonto 29600.xx). Für die Neubewertung werden Sie über zusätzliche Informationen verfügen müssen (z. B. Kaufpreis der Nachbarparzelle, externes Gutachten usw.). Es ist deshalb wichtig, dafür genügend Zeit einzuplanen.

Beispiel:

Neubewertung Finanzvermögen							
HRM1			HRM2				
Konto	Text	Betrag	Konto	Text	Betrag	Aufwertung	Erläuterungen
1020.01	Obligationen BCB	5 907.00	10220.xx	Verzinsliche Anlagen	29 070.00	23 163.00	Börsenwert per 31.12.2015 gemäss Bankauszug
1020.02	Anteil Raiffeisenbank	1.00	10700.xx	Aktien und Anteilscheine	200.00	199.00	Börsenwert per 31.12.2015 gemäss Bankauszug
1021.01	BKW	8 000.00	10700.XX	Aktien und Anteilscheine	257 600.00	249 600.00	Börsenwert per 31.12.2015 gemäss Bankauszug
1023.01	Liegenschaften FV	1 059 755.00	10840.xx	Gebäude FV	1 219 700.00	159 945.00	Verkehrswert gemäss anerkannter Bewertungsmethode
1023.02	Weiden und Alpen	118 420.00	10800.xx	Grundstücke FV	374 598.00	256 178.00	Amtlicher Wert
usw.							
Total Übertrag auf das Konto Neubewertungsreserve						689 085.00	Konto HRM2: 29600.xx

8.2.5.1.4 Umschlüsselung von Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung

Die Jahresrechnung 2014 und das Budget 2015 können dabei sehr hilfreich sein, da einige alte Kostenarten in mehrere neue Sachgruppen aufgeteilt werden müssen (z. B. Konten 305, 310, 314). Aus diesem Grund und zur Vergleichbarkeit empfiehlt es sich, die letzte Jahresrechnung und das letzte Budget ebenfalls umzuschlüsseln! Sobald der Umwandlungsschlüssel vorbereitet ist, werden die meisten Informatikfirmen die Umschlüsselung anhand von Vorjahresdaten automatisch vornehmen können.

8.2.5.1.5 Beschlüsse der Gemeindeexekutive

Die **Aktivierungsgrenzen** einer Investition richten sich nach Artikel 79a Absatz 1 GV. Die Gemeindeexekutive kann diese Grenze auf Wunsch tiefer festlegen. Der Beschluss ist vor der Erarbeitung des Budgets zu fassen, damit bestimmt werden kann, ob die Ausgaben in der Erfolgsrechnung oder in der Investitionsrechnung budgetiert werden müssen.

Bestehendes Verwaltungsvermögen muss innert 8 bis 16 Jahren abgeschrieben werden. Gemäss Ziffer 4.1 der Übergangsbestimmungen der GV muss die Abschreibungsrate vor der Ausarbeitung des Budgetentwurfs festgelegt werden, da die Abschreibungen das Ergebnis der Erfolgsrechnung wesentlich beeinflussen können (vgl. Kapitel 8.1.3.1, rechtlicher Teil).

¹⁹ www.be.ch/HRM2.

Übergang zum HRM2 – Praktischer Teil

8.2.6 Budgetprozess

Das AGR legt Ihnen nahe, je nach Grösse Ihrer Gemeinde **ein bis zwei Monate früher** als üblich mit der Ausarbeitung des Budgets zu beginnen.

Um jegliche Fehler zu vermeiden und keinen Posten zu vergessen, können Sie Ihr Budget wie bisher gemäss dem HRM1 erstellen und es anschliessend konvertieren. Dies ist die Lösung, die das AGR aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen empfiehlt.

Die für das Budget in Ihrer Gemeinde zuständigen Personen müssen ebenfalls informiert und bei Bedarf mit den nötigen Instruktionen versehen werden.

Berechnen Sie die Abschreibungen gemäss HRM2 ausgehend von der Anlagebuchhaltung sofern eine solche vorhanden ist. Andernfalls können Sie auf unserer Internetseite eine Abschreibungstabelle herunterladen, die es Ihnen ermöglicht, die Höhe der Abschreibungen per Ende 2016 zu berechnen.

Bei der Erarbeitung des Budgets müssen einige Neuerungen hinsichtlich der Rechnungslegung berücksichtigt werden. Hier die wichtigsten Punkte:

- Analysieren Sie, ob je nach geplantem Jahresergebnis zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden müssen (Art. 84 und 85 GV), und sehen Sie sie gegebenenfalls im Budget vor.
- Spezialfinanzierungen werden nicht mehr über ein Ausgleichskonto ausgeglichen, sondern über ein Abschlusskonto in der Erfolgsrechnung. Die Einlage in die SF bzw. die Entnahme aus der SF erfolgen mittels der Sachgruppe 9010 bei Ertragsüberschüssen und der Sachgruppe 9011 bei Aufwandüberschüssen. Dies bedeutet, dass das Ergebnis für jede Spezialfinanzierung auf der Ebene ihrer Funktion erscheint (7100 «Wasserversorgung», 7200 «Abwasserbeseitigung», 7300 «Abfallwirtschaft»).
- Die Abschreibungen müssen direkt in der entsprechenden Funktion verbucht werden.
- Im Gegensatz zum HRM1 werden interne Verrechnungen zulasten der SF nicht mehr wie bisher verbucht. Leistungen für den internen Gebrauch (Löhne usw.) werden wie Entschädigungen an Dritte verbucht (GM 3612). Beim Allgemeinen Haushalt bleiben interne Verrechnungen möglich.

Wie bereits gesagt muss das für die Budgetgenehmigung in Ihrer Körperschaft zuständige Organ über die Nutzungsdauer des bestehenden Verwaltungsvermögens entscheiden (8 bis 16 Jahre). Das gemäss Zuständigkeitsregelung finanzbefugte Organ kann aufgrund der Bilanzbereinigung und des zu übertragenden Betrags ebenfalls aufgerufen sein, über den Übertrag von Elementen vom VV ins FV und umgekehrt zu entscheiden.

8.2.7 Finanzplan

Der Finanzplan muss aufgrund der neuen Abschreibungsbestimmungen ebenfalls angepasst werden. Ihre Informatikfirma muss die Änderungen unbedingt rasch vornehmen, damit sie im Finanzplan 2016 bis 2020 Berücksichtigung finden.

Übergang zum HRM2 – Praktischer Teil

8.2.8 Anlagebuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung der politischen Gemeinden muss bis zum 1. Januar 2016 erstellt sein. Eine entsprechende Anleitung steht auf unserer Internetseite zur Verfügung.²⁰

Kleinere Körperschaften, die höchstens fünf Investitionen pro Jahr tätigen, finden auf unserer Internetseite unter derselben Adresse eine Excel-Datei, die es ihnen erlaubt, die Anlagenbuchhaltung zu führen.

8.2.9 Verfügbare Dokumente

Das bisherige Handbuch Gemeindefinanzen und der Anhang für die Finanzverwaltung werden komplett ersetzt. Die neue Arbeitshilfe wird in Loseblattform veröffentlicht und allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugestellt. Der Ordner enthält zunächst nur die wichtigsten Elemente und wird nach und nach ergänzt.

Beispiele und der Kontenplan stehen Ihnen auf unserer Internetseite zur Verfügung.²¹

8.2.10 Häufig gestellte Fragen

Eine Liste mit Antworten zu den häufig gestellten Fragen (FAQ) im Zusammenhang mit der Einführung des HRM2 steht Ihnen ebenfalls auf unserer Internetseite zur Verfügung.

²⁰ www.be.ch/HRM2.

²¹ www.be.ch/HRM2.